

Merkblatt für Versicherungsvermittler/Versicherungsberater

Die gewerbsmäßige Vermittlung von Versicherungen ist in Deutschland entsprechend § 34 d der Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Ebenso die Versicherungsberatung nach § 34 e GewO.

Dies beinhaltet eine Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater. Die Erlaubnis wird in Deutschland von den IHKs erteilt, ebenso tragen die IHKs die Versicherungsvermittler/Versicherungsberater in ein zentrales, bundesweites Register ein.

Örtlich zuständig ist immer die IHK des Betriebshauptsitzes.

Ziel der EU-Richtlinie, auf der diese Regelungen basieren, ist es, dass jeder Versicherungsvermittler, der in seinem Heimatstaat registriert ist, in allen anderen Mitgliedsstaaten seine Dienste ohne Einschränkungen anbieten darf.

Der Verbraucherschutz soll durch diese Vorschriften ebenfalls gestärkt werden. Daher ist das Vermittlerregister unter <http://www.vermittlerregister.info/> für jedermann einsehbar.

Wann benötige ich eine Erlaubnis oder Erlaubnisbefreiung der IHK ?

1. als ungebundener Versicherungsvertreter
2. kann als gebundener Versicherungsvertreter
3. als Versicherungsmakler
4. als Versicherungsberater
5. Erlaubnisbefreiung als produktakzessorischer Vertreter/Makler

Wann benötige ich keine Erlaubnis der IHK ?

1. Befreiung für Kleinversicherungen § 34 d Abs. 9 Nr.1
2. Befreiung für Bausparkassenversicherungen § 34 d Abs.9 Nr.2
3. Befreiung für Restschuldversicherungen in bestimmten Fällen § 34 d Abs.9 Nr.3
4. Befreiung für angestellte Vermittler § 34 d Abs.6
5. Befreiung als gebundener Versicherungsvertreter, wenn das Versicherungsunternehmen die Haftung und Registrierung übernimmt.

1. Versicherungsvertreter

Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.

a. **Ungebundener Versicherungsvertreter § 34 d Abs. 1 GewO**

Ungebundene Versicherungsvertreter vermitteln im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen. Versicherungsvertreter sind immer, im Gegensatz zu Versicherungsmaklern, auf Seiten des oder der Versicherungsunternehmen tätig. Ungebundene Versicherungsvertreter bedürfen einer Erlaubnis der IHK.

b. Gebundener Versicherungsvertreter § 34 d Abs. 4 GewO

Gebundene Versicherungsvertreter vermitteln ausschließlich im Auftrag eines Versicherungsunternehmens oder im Auftrag mehrerer Versicherungsunternehmen, deren Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen.

Gebundene Versicherungsvertreter sind vom Erlaubnisverfahren befreit, sofern das oder die betreffenden Versicherungsunternehmen für den Vertreter die uneingeschränkte Haftung aus der Vertretertätigkeit übernehmen. Gebundene Versicherungsvertreter werden vom haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen zentral zum Register gemeldet. Gebundene Versicherungsvertreter haben aber auch die Möglichkeit sich selbst zum Register zu melden und eine eigene Erlaubnis zu beantragen. In diesem Fall muss das Erlaubnisverfahren durchlaufen und sämtliche Nachweise erbracht werden.

2. Versicherungsmakler § 34 d Abs. 1 GewO

Versicherungsmakler ist, wer für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. Als Versicherungsmakler gilt, wer gegenüber dem Versicherungsnehmer den Anschein erweckt, er erbringe seine Leistungen als Versicherungsmakler.

Versicherungsmakler sind daher immer nur im Interesse des Versicherungsnehmers tätig. Versicherungsmakler dürfen zudem, im Gegensatz zum Versicherungsvertreter, gewerbliche Kunden gegen gesondertes Entgelt rechtlich beraten (vgl. GewO § 34 d Abs. 1). Für Versicherungsmakler gelten für die Erlaubnis und Registrierungspflicht die gleichen Anforderungen wie für ungebundene Versicherungsvertreter

3. Versicherungsberater § 34 e GewO

Versicherungsberater ist, wer Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen im Versicherungsfall berät, oder gegenüber dem Versicherer außergerichtlich vertritt, ohne von einem Versicherer einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder in anderer Weise von ihm abhängig zu sein. Versicherungsberater erhalten keine Provision vom Versicherungsunternehmen, es besteht ein Provisionsannahmeverbot.

Bisher benötigten Versicherungsberater eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie werden die Versicherungsberater in das Gesetz zur Neuordnung des Versicherungsvermittlerrechts integriert und dem System von Erlaubnis- und Registrierungspflicht unterworfen.

4. Produktakzessorische Versicherungsvermittler

Diese vermitteln Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen. Beispiele für produktakzessorische Vermittler: Ein Reisebüro vermittelt eine Reiserücktrittsversicherung, ein Autohändler vermittelt eine Kfz-Versicherung. Für produktakzessorische Versicherungsvermittler gibt es eine Befreiung von der Erlaubnis. Folgende Kriterien müssen dazu erfüllt werden (vgl. GewO § 34 d Abs. 3):

- **Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit, geordneter Vermögensverhältnisse und angemessene Qualifikation:**

Den Nachweis dieser drei Merkmale erbringt der produktakzessorische Vermittler durch die Vorlage eines Schreibens des oder der Versicherungsunternehmen bzw. –vermittler mit denen er unmittelbar zusammenarbeitet.

- **Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung:**

Die Deckungsbeträge müssen mindestens 1,13 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall; 1,7 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen. Die Versicherung

muss in der gesamten EU gültig sein und für alle sich aus der Vermittlertätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden (auch Haftung für Mitarbeiter oder Untervermittler) gelten (vgl. VersVermV § 8, 9).

5. Kleinversicherungen „Bagatellvermittler“ § 34 d Abs.9 Nr.1

Die Registrierungs- und Erlaubnispflicht gilt nicht für Vermittler, die als Gewerbetreibende

1. nicht hauptberuflich Versicherungen vermitteln und
2. ausschließlich Versicherungsverträge vermitteln, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutz erforderlich sind und
3. keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken vermitteln und
4. die Versicherung eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellt und
5. die Jahresprämie pro Versicherungsvertrag max. 500 € beträgt und
6. die Gesamtlaufzeit inklusive etwaiger Vertragsverlängerungen nicht mehr als fünf Jahre beträgt.

Achtung: Alle Merkmale müssen erfüllt sein

6. Bausparkassenversicherungen § 34 d Abs.9 Nr.2

Die Registrierungs- und Erlaubnispflicht gilt nicht für Gewerbetreibende, die als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrages vermitteln, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern.

7. Restschuldversicherungen in bestimmten Fällen § 34 d Abs.9 Nr.3

Die Registrierungs- und Erlaubnispflicht gilt ferner nicht für Gewerbetreibende, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen Restschuldversicherungen vermitteln, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

Registrierungs- und Erlaubnispflicht im Überblick			
	Erlaubnisverfahren	Registerpflicht	Berufshaftpflicht
Ungebundener Versicherungsvertreter	Ja	Ja	Ja
Gebundener Versicherungsvertreter	<u>Kann</u> eigene Erlaubnis beantragen	Ja	Ja
Versicherungsmakler	Ja	Ja	Ja
Versicherungsberater	Ja	Ja	Ja
Produktakzessorische Vermittler	Befreiung von der Erlaubnis	Ja	Ja
Kleinversicherungen	befreit	befreit	befreit
Bausparkassenversicherung	befreit	befreit	befreit
Restschuldversicherungen in bestimmten Fällen	befreit	befreit	befreit

Wie erhalte ich die Registrierungsnummer und Erlaubnis?

Um eine Registrierungsnummer zu erhalten muss die Erlaubnis und Registrierung bei der zuständigen IHK beantragt werden. Es müssen die in der Checkliste (s.u.) aufgeführten Unterlagen eingereicht werden.

Sachkundenachweis

Innerhalb des Erlaubnisverfahrens muss der IHK die Sachkunde des Vermittlers nachgewiesen werden. Dies ist zum einen durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung zum Versicherungsfachmann/-frau IHK möglich.

Diese Prüfung wird bei der IHK abgelegt. Es kann sich jedermann anmelden, der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs o.ä. ist nicht vorgeschrieben. Die Anmeldung ist online möglich unter <http://www.versicherungsfachmann-ihk.de/bonn>.

Folgende Berufsqualifikationen bzw. deren Nachfolgeberufe werden ebenfalls als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt (vgl. VersVermV § 4, § 20):

1. Abschlusszeugnis...

- a) eines Studiums der Rechtswissenschaft,
- b) eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Versicherungen (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss),
- c) als Versicherungskaufmann/ -frau, Kaufmann/ -frau für Versicherungen und Finanzen
- d) Versicherungsfachwirt/ -in,
- e) als Fachwirt/ -in für Finanzberatung (IHK).

2. Abschlusszeugnis...

- f) als Fachberater/ -in für Finanzdienstleistungen (IHK) in Kombination mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Bank- oder Sparkassenkaufmann/ -frau,
- g) als Fachberater/ -in für Finanzdienstleistungen (IHK) in Kombination mit einer abgeschlossenen allgemeinen kaufmännischen Ausbildung,
- h) als Finanzfachwirt (IHK) in Kombination mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule.

Die unter f), g) und h) genannten Abschlüsse werden nur anerkannt wenn zusätzlich mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung vorliegt.

3. Abschlusszeugnis...

- i) als Bank- oder Sparkassenkaufmann/ -frau,
- j) als Investmentfondkaufmann/ -frau,
- k) als Fachberater/ -in für Finanzdienstleistungen (IHK).

Die unter i), j) und k) genannten Abschlüsse werden nur anerkannt wenn zusätzlich mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung vorliegen.

4. Abschlusszeugnis...

- l) als Versicherungsfachmann/ -frau (BWV) bei Abschluss vor dem 01.01.2009.

5. Abschluss einer Hochschule oder Berufsakademie in Kombination mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit Berufserfahrung geltend zu machen: Wer als selbständiger oder angestellter Vermittler seit mindestens dem 31.08.2000 ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder -berater tätig war und dies nachweisen kann, bedarf keiner Sachkundeprüfung. (vgl. VersVermV § 1 Abs. 4).

Checkliste zum Erwerb einer Erlaubnis nach § 34d GewO

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d GewO kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller persönlich zuverlässig ist, in geordneten Vermögensverhältnissen lebt, eine Berufshaftpflichtversicherung vorweist und sachkundig ist.

- Bei Einzelunternehmen muss der Inhaber eine Erlaubnis beantragen.
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und offenen Handelsgesellschaften (OHG) müssen alle Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.
- Bei Kommanditgesellschaften (KG) müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter eine Erlaubnis beantragen.
- Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) muss die Gesellschaft die Erlaubnis beantragen. Beim Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und der geordneten Vermögensverhältnisse werden auch die Verhältnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) geprüft.

Der Antrag ist grundsätzlich am Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Folgende Nachweise werden im Original benötigt:

- **Ausgefüllte Antragsformulare**
Download unter:
www.ihk-bonn.de → Recht und Steuern/Recht/Versicherungsvermittler (Webcode 157)
- **Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)**
 - o Antrag bei Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde zur Vorlage bei der: IHK Bonn/Rhein-Sieg
Abteilung III
Bonner Talweg 17
53113 Bonn
 - o Bei juristischen Personen: Führungszeugnisse aller gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand)
 - o Alter max. 3 Monate; Kosten: 13 Euro
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister**
 - o Natürliche Personen beantragen den Auszug bei der Meldebehörde (Bürgeramt) der Wohnortgemeinde. Juristische Personen beantragen den Auszug bei der zuständigen Fachbehörde (Gewerbeamt) des Betriebssitz.
 - o Bei juristischen Personen (z.B. GmbH) wird der Auszug benötigt für alle gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer) und die juristische Person selbst.
 - o Alter max. 3 Monate, Kosten: 13 Euro
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamt**
 - o Antrag beim zuständigen Finanzamt des Wohnsitzes
 - o Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweis (Vorder- und Rückseite!) auch schriftlich gestellt werden.

- o bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und für die juristische Person selbst Antrag beim Finanzamt des Betriebssitz
- o Alter max. 3 Monate, Kosten keine
- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis**
 - o Registrierung zur Einsichtnahme und Anforderung einer Selbstauskunft unter www.vollstreckungsportal.de
 - o bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand) und die juristische Personen selbst
 - o Alter max. 3 Monate, Kosten: keine
- **Auszug aus dem Insolvenzregister**
 - o Antrag beim zuständigen Amtsgericht des Wohnsitzes. Zentral zuständig für die Stadt Bonn und alle Kommunen/ Städte im Rhein-Sieg-Kreis ist das Amtsgericht Bonn. (bei Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 5 Jahre von jedem Amtsgericht)
 - o Der Antrag kann mit Kopie des Personalausweis (Vorder- und Rückseite!) auch schriftlich gestellt werden.
 - o bei juristischen Personen: alle gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand); für die juristische Personen selbst zusätzlich Auszug aus dem Insolvenzregister an Betriebssitz
 - o Alter max. 3 Monate, Kosten: 15,-- Euro

Hinweis: Antragsteller, die eine Erlaubnis nach Kreditwesengesetz (KWG) besitzen (z.B. Kreditinstitute) oder eine Erlaubnis nach Rechtsberatungsgesetz (RberG) oder eine Erlaubnis nach §34c GewO (Erstausstellung nicht älter als 6 Monate) brauchen das polizeiliche Führungszeugnis, den Auszug aus dem Gewerbezentralregister, die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamt sowie den Auszug aus dem Schuldner- und Insolvenzverzeichnis nicht beizubringen. Stattdessen wird um die Vorlage der Erlaubnisurkunde gebeten.

- **Berufshaftpflichtversicherung**
 - o Mindestdeckung 1, 23 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall; 1, 85 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Diese Deckungsbeiträge müssen für jeden einzelnen Vermittler zur Verfügung stehen
 - o Geltungsbereich: alle EU-Mitgliedstaaten und alle EWR-Vertragsstaaten
 - o Nachweis durch Bescheinigung des Versicherungsunternehmens
 - o Alter max. 3 Monate
 - o **Hinweis für Personenhandelsgesellschaften** (OHG; KG, nicht GbR): Wenn der erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführender Gesellschafter in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaften tätig ist, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden, wobei letzterer auch Tätigkeiten des Gewerbetreibenden aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit abdecken darf.
- **Nachweis der Sachkunde**
 - o Bei Anerkennung einer gleichgestellten Berufsqualifikation: Vorlage des Zeugnis in beglaubigter Kopie
oder

- o Bescheinigungen, mit denen eine ununterbrochene Tätigkeit als Vermittler seit dem 31. August 2000 nachgewiesen wird (in der Regel Tag der Gewerbeanmeldung).

Die Sachkunde ist grundsätzlich vom Antragsteller (bei juristischen Personen Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied) nachzuweisen; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen aber auf einen oder mehrere leitende Angestellte übertragen werden.

Stand: Januar 2017

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tamara Engel, Tel: 0228/2284 208, Fax: 0228/2284-222, Mail: engel@bonn.ihk.de
Gabriele Wolff, Tel: 0228/2284 137, Fax: 0228/2284-222, Mail: wolff@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de